



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. April 2011 (11.04)
(OR. fr)**

8787/11

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0901 (COD)**

**CODEC 607
COUR 18
INST 197
JUR 160
PARLNAT 112**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des	Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union, Herrn V. SKOURIS
vom	4. April 2011
an den	Präsidenten des Rates der Europäischen Union, Herrn J. MARTONYI
<u>Betr.:</u>	Entwurf von Änderungen der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und ihres Anhangs I

Die Delegationen erhalten in der Anlage ein Schreiben des Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union, Herrn V. SKOURIS, an den Präsidenten des Rates der Europäischen Union, Herrn J. MARTONYI, den vorstehend genannten Entwurf des Gerichtshofs der Europäischen Union und eine Begründung zu dem Entwurf.

Der Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Richter ad interim am Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union, auf den sich die beiliegende Begründung bezieht, ist in Dokument 8786/11 enthalten.

Luxemburg, den 28. März 2011

*Herrn János Martonyi
Präsident des Rates der Europäischen Union
175, rue de la Loi*

B -1048 BRÜSSEL

Herr Präsident,

unter Bezugnahme auf Artikel 281 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unterbreite ich Ihnen in beiliegendem Entwurf Änderungen der Satzung des Gerichtshofs.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die drei Gerichte, aus denen der Gerichtshof der Europäischen Union besteht, und bezwecken im Wesentlichen, die Vorschriften über die Besetzung der Großen Kammer zu ändern und das Amt eines Vizepräsidenten des Gerichtshofs einzurichten, die Zahl der Richter des Gerichts zu erhöhen und die Möglichkeit vorzusehen, den Fachgerichten Richter ad interim beizuordnen.

Den vorgeschlagenen Änderungen ist eine Darstellung der Gründe beigelegt, auf die hier verwiesen sei.

Diese auch an den Präsidenten des Europäischen Parlaments gerichteten Änderungen liegen in allen Amtssprachen bei.

Eine Aufstellung zur Bewertung der finanziellen Folgen der vorgeschlagenen Änderungen folgt so bald wie möglich.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Vassilios SKOURIS

ENTWURF

VON ÄNDERUNGEN DER SATZUNG DES GERICHTSHOFS DER EUROPÄISCHEN UNION UND IHRES ANHANGS I

Der Gerichtshof unterbreitet dem Unionsgesetzgeber einen Entwurf von Änderungen der Satzung des Gerichtshofs und ihres Anhangs¹. Dieser einheitliche Text umfasst voneinander unabhängige Vorschläge in Bezug auf die drei Gerichte, aus denen der Gerichtshof der Europäischen Union besteht.

I. Die Vorschläge betreffend den Gerichtshof

Der Gerichtshof ist darum bemüht, das Verfahren für die bei ihm eingereichten Rechtssachen zu vereinfachen, aber auch seine Verfahrensordnung der Rechtsprechung und der gängigen Praxis anzupassen und ihre Lesbarkeit zu verbessern. Er hat deshalb eine allgemeine Überarbeitung der Verfahrensordnung vorgenommen, die dem Rat demnächst vorgelegt wird.

Die Vereinfachungsmaßnahmen, die auch die Satzung des Gerichtshofs berühren, sollen dessen Arbeit effizienter machen und die Verfahrensdauer weitestmöglich begrenzen. Auch wenn die Lage des Gerichtshofs gegenwärtig zufriedenstellend ist – z. B. konnte die durchschnittliche Dauer der Vorabentscheidungsverfahren von 25,5 Monaten im Jahr 2003 auf 16 Monate im Jahr 2010 gesenkt werden –, ist zu berücksichtigen, dass ein stetiger Anstieg der Zahl der Rechtssachen insbesondere infolge der Beitritte von 2004 und 2007 und des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon absehbar ist.

Der Gerichtshof hält es auch für wünschenswert, das Amt eines Vizepräsidenten des Gerichtshofs einzurichten und die Vorschriften über die Besetzung der Großen Kammer zu ändern.

Die gegenwärtige Struktur und die Vorschriften über die Funktionsweise dieses Spruchkörpers – Beteiligung des Präsidenten des Gerichtshofs und der Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern an allen an die Große Kammer verwiesenen Rechtssachen und Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von neun Richtern – gehen auf die Änderungen zurück, die mit dem am 1. Februar 2003 in Kraft getretenen Vertrag von Nizza eingeführt wurden.

Seitdem hat die Arbeit des Gerichtshofs zahlreiche Änderungen erfahren: Beitritt von zwölf neuen Mitgliedstaaten, Übergang von zwei zu drei Kammern mit fünf Richtern im Mai 2004 und zu vier Kammern mit fünf Richtern im Oktober 2006, Einführung des Eilvorabentscheidungsverfahrens im März 2008, Einführung des Überprüfungsverfahrens nach der Errichtung des Gerichts für den öffentlichen Dienst.

¹ ABl. L 333 vom 9.11.2004, S. 7.

Derzeit ist die Arbeitsbelastung des Präsidenten des Gerichtshofs und der Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern sehr hoch, während die übrigen Richter vergleichsweise wenig in den an die Große Kammer verwiesenen Rechtssachen tagen. Die Beteiligung dieser Richter an der Arbeit der Großen Kammer könnte noch weiter zurückgehen, falls der Gerichtshof infolge eines Anstiegs der Zahl von Rechtssachen die Errichtung einer weiteren Kammer mit fünf Richtern beschließen sollte.

Außerdem könnte die systematische Beteiligung der Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern an den an die Große Kammer verwiesenen Rechtssachen den Eindruck erwecken, dass sie in der Großen Kammer die Richter ihrer Kammer vertreten, was sich aus der Natur des ihnen übertragenen Amtes in keiner Weise ergibt. Eine solche Situation könnte daher als eine Beeinträchtigung des Grundsatzes der Gleichheit der Richter wahrgenommen werden.

Dieser Vorschlag sieht eine breitere Beteiligung der Richter an den an die Große Kammer verwiesenen Rechtssachen vor und ermöglicht ihnen somit, sehr viel häufiger in solchen Sachen zu tagen als gegenwärtig (fast in jedem zweiten Fall statt in jedem dritten). Dies wird durch die Änderung der Artikel 16 und 17 der Satzung erreicht, die darin besteht, die Zahl der Richter, aus denen die Große Kammer besteht, auf 15 zu erhöhen und nicht mehr die systematische Beteiligung der Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern an den Rechtssachen der Großen Kammer vorzusehen. Die letztgenannte Änderung hätte außerdem den Vorteil, den Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern zu erlauben, sich in stärkerem Maße der Führung der Geschäfte ihrer Kammer zu widmen – was dazu beitragen wird, deren Arbeit noch effizienter zu machen – und für die harmonische Entwicklung der Rechtsprechung Sorge zu tragen.

Es würde das Amt eines Vizepräsidenten eingerichtet, und dieser würde wie der Präsident in allen an die Große Kammer verwiesenen Rechtssachen tagen. Diese ständige Präsenz von zwei Personen, einhergehend mit einer häufigeren Teilnahme der übrigen Richter an den Arbeiten der Großen Kammer, wird ermöglichen, die Kohärenz der Rechtsprechung dieses Spruchkörpers zu gewährleisten. Außerdem wird es jedenfalls durch die derzeitigen Vorschriften über die Bestimmung der Richter möglich sein, die Beteiligung mindestens eines, meistens zweier Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern an jeder an die Große Kammer verwiesenen Rechtssache sicherzustellen.

Die Zahl von 15 Richtern, aus denen die Große Kammer besteht, wurde entsprechend der Besetzung gewählt, die für das zur Zufriedenheit funktionierende Große Plenum vor der durch den Vertrag von Nizza eingeführten Änderung galt.

Die Vorschriften über die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern in der Großen Kammer und im Plenum werden entsprechend angepasst.

Außer seiner Beteiligung an allen Rechtssachen der Großen Kammer hätte der Vizepräsident auch die Aufgabe, den Präsidenten des Gerichtshofs in seiner Amtstätigkeit zu unterstützen. Die mit dem Amt des Präsidenten verbundene Belastung hat sich nämlich nach den aufeinanderfolgenden Erweiterungen der Union stark erhöht, insbesondere, was die Vertretung und die Verwaltung des Gerichtshofs betrifft. Das gleiche Problem scheint sich bei verschiedenen nationalen und internationalen Gerichten wie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gestellt zu haben, deren Struktur mit der vorgeschlagenen vergleichbar ist.

Die Änderung von Artikel 20 Absatz 4 betrifft die Verlesung des vom Berichterstatter vorgelegten Berichts in der mündlichen Verhandlung; in der Praxis erfolgt diese Verlesung seit etwa 30 Jahren nicht mehr.

Mit der Änderung von Artikel 45 sollen die Entfernungsfristen abgeschafft werden. Diese Fristen, die ursprünglich der Zeit entsprachen, die erforderlich war, um dem Gerichtshof Post zu übermitteln, haben diese Funktion verloren und wurden im Übrigen im Jahr 2000 harmonisiert und in eine vom Ursprungsort unabhängige Pauschalfrist von zehn Tagen umgewandelt.

Es wird vorgeschlagen, diese Entfernungsfristen, deren Beibehaltung im Zeitalter der neuen Technologien immer weniger gerechtfertigt scheint, abzuschaffen. Dies ermöglicht auch die Vermeidung der bisher vorkommenden Verwechslungen zwischen den verschiedenen Fristarten, von denen manche um die Entfernungsfrist verlängert werden und andere nicht.

II. Die Vorschläge betreffend das Gericht

Der Gerichtshof schlägt auch vor, die Zahl der Richter des Gerichts von 27 um zwölf auf 39 zu erhöhen.

Die schwierige Situation für die Rechtssuchenden der Union, die einen Rechtsstreit vor das Gericht bringen, ist allgemein bekannt. Seit mehreren Jahren bleibt die Zahl der vom Gericht erledigten Rechtssachen hinter der Zahl der neu eingehenden Rechtssachen zurück, so dass die Zahl der anhängigen Rechtssachen ständig wächst. Ende 2010 betrug sie 1 300, während im selben Jahr 527 Rechtssachen vom Gericht erledigt wurden. Seit 2004 hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer von 20,9 Monaten (2004) auf 27,2 Monate (2009) erhöht. Auch wenn sie 2010 auf 24,7 Monate gesenkt wurde, ist zu berücksichtigen, dass sie bei bestimmten Klagekategorien sehr viel länger ist. So belief sich die durchschnittliche Dauer der im letzten Jahr durch Urteil erledigten Rechtssachen auf 42,5 Monate für Beihilfesachen und auf 56 Monate für die sonstigen Wettbewerbssachen.

In seinem Urteil vom 16. Juli 2009, *Der Grüne Punkt* (C-385/07 P, Slg. 2009, I-6155), hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Wettbewerbsverfahren beim Gericht, das fünf Jahre und zehn Monate dauert, gegen den Grundsatz einer Gerichtsentscheidung innerhalb angemessener Frist verstößt, der nicht nur in Artikel 47 Absatz 2 der Charta der Grundrechte, sondern auch in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) normiert ist. Der letztgenannte Gesichtspunkt könnte die Europäische Union in einer Zeit, in der über ihren Beitritt zu dieser Konvention verhandelt wird, in eine heikle Lage bringen.

Die Feststellung der Nichteinhaltung einer angemessenen Frist ist nicht die Lösung des Problems. Das Problem ist strukturell und hängt mit der besonderen Komplexität der Rechtssachen zusammen, bei denen eine Vielzahl tatsächlicher Gegebenheiten berücksichtigt werden muss, wie es bei den Wettbewerbssachen einschließlich der Beihilfesachen oder bei den EAGFL-Kontrollachen² der Fall ist. Ungeachtet all seiner Bemühungen wird es dem Gericht nicht gelingen, die Menge der ihm jedes Jahr unterbreiteten Rechtssachen zu behandeln. Erst recht kann es die aufgelaufenen Rückstände nicht abbauen.

² Es handelt sich um Klagen der Mitgliedstaaten gegen Entscheidungen der Kommission über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des EAGFL, Abteilung Garantie, der EGFL oder des ELER getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union oder um Klagen von Unternehmen gegen Entscheidungen der Kommission über die Streichung eines Zuschusses wegen Unregelmäßigkeiten.

Das gegenwärtige Anwachsen der Arbeitslast geht zurück auf die Übertragung der Zuständigkeit, seit 2004 über bestimmte Kategorien von Klagen der Mitgliedstaaten zu entscheiden³, auf den Anstieg der Streitsachen nach den Beitritten von 2004 und 2007, auf die Streitsachen, die sich aus der Vertiefung der europäischen Integration ergeben, die eine Intensivierung und Diversifizierung der Legislativ- und Regelungstätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Folge hat, und auf den Anstieg der Streitsachen über die Anmeldung von Gemeinschaftsmarken⁴ wegen der steigenden Zahl solcher Anmeldungen.

Neben der Zahl der derzeit anhängigen Rechtssachen ist die absehbare Entwicklung der vor das Gericht gebrachten Streitsachen zu berücksichtigen. Im Jahr 2000 waren 787 Rechtssachen anhängig. 2005 belief sich die Zahl auf 1 033, und 2010 waren es 1 300, was einem Anstieg um 65 % von 2000 bis 2010 entspricht. Zusätzlich zu diesem bereits existierenden Anstieg wird das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zu einer weiteren Steigerung führen. Dieser Vertrag hat nämlich die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Nichtigkeitsklagen gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter gemäß Artikel 263 AEUV gelockert. Außerdem ist das Gericht gemäß Artikel 275 AEUV und infolge der Aufhebung von Artikel 35 EUV in seiner vor dem Vertrag von Lissabon geltenden Fassung für die Entscheidung über Klagen in neuen Bereichen zuständig geworden. Schließlich werden, wie seit dem 1. Dezember 2009 bereits zu beobachten ist, die Kläger und ihre Vertreter zweifellos die Möglichkeiten nutzen, die sich durch die Erhebung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in den Rang von Primärrecht⁵ sowie in naher Zukunft durch den Beitritt der Europäischen Union zur EMRK eröffnen.

Zu diesen Gruppen von Streitsachen kommt diejenige hinzu, die durch die Anwendung zahlreicher Verordnungen zur Errichtung von Agenturen der Union entsteht, wobei insbesondere an die REACH-Verordnung⁶ zu denken ist. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Regelung, die neue und technisch komplexe Fragen aufwirft, nicht zu einem progressiven und kontinuierlichen, sondern zu einem unvermittelten und massierten Zustrom von Klagen führen wird.

Einige Maßnahmen wurden bereits erlassen. So wurde im Jahr 2005 das Gericht für den öffentlichen Dienst geschaffen, um das Gericht von diesen spezifischen und leicht abtrennbaren Streitsachen zu entlasten. Wie jedoch der Grafik in Anhang 1 zu entnehmen ist, sind die Schaffung dieses Fachgerichts nur in den Jahren 2005 und 2006 erkennbar positiv ausgewirkt. Seit 2007 hat die Zahl der eingegangenen Rechtssachen wieder steigende Tendenz.

³ Beschluss 2004/407/EG, Euratom des Rates vom 26. April 2004 zur Änderung der Artikel 51 und 54 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs (ABl. L 132 vom 29.4.2004, S. 5).

⁴ Nach der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78 vom 24.3.2009, S. 1).

⁵ Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 EUV in seiner nach dem Vertrag von Lissabon geltenden Fassung.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Das Gericht hat eine Reihe interner Maßnahmen erlassen, ob mit Regelungscharakter, zur Gerichtsorganisation oder zum Einsatz von Mitteln der Informatik. Gleichwohl und trotz der Schaffung des Gerichts für den öffentlichen Dienst haben es diese Maßnahmen nicht erlaubt, das Anwachsen der Rückstände zum Stillstand zu bringen oder gar die Rückstände abzubauen.

Der Gerichtshof hält eine strukturelle Lösung für dringlich, ohne dass dies freilich neue interne Maßnahmen ausschließt, über die das Gericht im Übrigen nachdenkt.

Nach den Verträgen gibt es zwei Reformmöglichkeiten:

Die *erste Möglichkeit* ist in Artikel 257 Absatz 1 AEUV vorgesehen: „Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren dem Gericht beigeordnete Fachgerichte bilden, die für Entscheidungen im ersten Rechtszug über bestimmte Kategorien von Klagen zuständig sind, die auf besonderen Sachgebieten erhoben werden. Das Europäische Parlament und der Rat beschließen durch Verordnungen entweder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Gerichtshofs oder auf Antrag des Gerichtshofs nach Anhörung der Kommission.“ Diese Möglichkeit bestünde in der Schaffung eines Fachgerichts, das für die Entscheidung über direkte Klagen auf einem bestimmten Gebiet zuständig wäre. Dafür wurde das Gebiet des geistigen Eigentums ins Auge gefasst⁷.

Der *zweite Weg* eröffnet sich über Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 EUV, wo vorgesehen ist, dass „[d]as Gericht ... aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat [besteht]“, und über Artikel 254 Absatz 1 AEUV, nach dem „[d]ie Zahl der Richter des Gerichts ... in der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union festgelegt [wird]“. Er bestünde darin, die Zahl der Richter des Gerichts durch eine Änderung von Artikel 48 der Satzung⁸ nach den in Artikel 281 Absatz 2 AEUV vorgesehenen Modalitäten zu erhöhen.

Nach einer sorgfältigen Abwägung der beiden Optionen ist der Gerichtshof zu dem Ergebnis gelangt, dass die Erhöhung der Richterzahl der Schaffung eines Fachgerichts auf dem Gebiet des geistigen Eigentums deutlich vorzuziehen ist. Die Gründe dafür hängen mit der *Wirksamkeit* der vorgeschlagenen Lösung, der *Dringlichkeit* der Lage, der *Flexibilität* der ins Auge gefassten Maßnahme und der *Kohärenz* des Unionsrechts zusammen.

⁷ Die Schaffung eines solchen Gerichts ist die Option, die vom Gericht vorgeschlagen wurde, das sich in den Plenumsitzungen vom 8. April 2008 und 22. April 2009 in diesem Sinne geäußert und diese Wahl in einem dem Präsidenten des Gerichtshofs am 22. Dezember 2009 übermittelten Dokument bekräftigt hat.

⁸ Artikel 48 der Satzung lautet: „Das Gericht besteht aus siebenundzwanzig Mitgliedern.“

Was die *Wirksamkeit* der Schaffung eines Fachgerichts auf dem Gebiet des geistigen Eigentums angeht, zeigt die Analyse der Menge der beim Gericht anhängigen Rechtssachen⁹, dass der Wegfall der Markenstreitsachen dem Engpass nicht abhelfen würde. Dem Fachgericht würden immer wieder ähnliche und vergleichsweise rasch zu erledigende Rechtssachen übertragen, während die komplexen Rechtssachen (der Großteil der „sonstigen Klagen“) in der Zuständigkeit des Gerichts blieben. Die Zahl der anhängigen Rechtssachen der letztgenannten Art steigt aber ständig, und das Gericht benötigt gerade für ihre Behandlung Unterstützung. Deshalb besteht aller Anlass zu der Befürchtung, dass eine Übertragung der Markensachen ebenso wie die Übertragung der dienstrechtlichen Streitigkeiten nur eine kurze Atempause verschaffen würde. Diese wäre umso kürzer, als die Zahl der an das Fachgericht übertragenen Rechtssachen ab der Verkündung der ersten Urteile dieses Gerichts durch den *Anstieg* der Zahl der Rechtsmittelverfahren vor dem Gericht teilweise neutralisiert würde, wobei das etwaige *Hinzutreten* von Vorabentscheidungsverfahren noch nicht einmal berücksichtigt ist.

Die Erhöhung der Zahl der Richter des Gerichts hat außerdem größere Vorteile als die Schaffung eines Fachgerichts. Es bedarf nämlich keines solchen Gerichts, um die durch eine Spezialisierung angestrebte höhere Produktivität zu erreichen, weil die Spezialisierung auf der Ebene der Kammern eines Gerichts mit allgemeiner Zuständigkeit erfolgen kann. Dagegen sind die Risiken einer geringen Zahl von Richtern an einem Fachgericht zu berücksichtigen, wo das – insbesondere krankheitsbedingte – Fehlen eines Richters den Geschäftsgang des Gerichts erheblich erschweren kann. Aus eben diesem Grund ersucht im Übrigen das Gericht für den öffentlichen Dienst um die Möglichkeit, unter bestimmten Umständen auf Richter *ad interim* zurückzugreifen. Schließlich ist es organisatorisch gesehen leichter, neue Richter in eine bestehende Organisationsstruktur einzugliedern, als eine neue Struktur zu schaffen.

In Anbetracht der *Dringlichkeit* der Lage ist die rasche Umsetzung der vorgeschlagenen Lösung für den Gerichtshof ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt. Die Errichtung eines Fachgerichts, die Ernennung der Richter, die Wahl des Kanzlers und der Erlass einer Verfahrensordnung würden wahrscheinlich, wie es beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Fall war, eine Verlangsamung bei der Erledigung der Rechtssachen für ungefähr zwei Jahre nach sich ziehen. Die Ernennung der zusätzlichen Richter des Gerichts könnte sich dagegen nahezu umgehend auf die Erledigung der Rechtssachen und damit auf die Rückstände und die Verfahrensdauer auswirken.

⁹ Siehe das Schaubild in Anhang 2.

Ein weiterer Vorteil der vorgeschlagenen Lösung liegt in ihrer *Flexibilität* und ihrer Reversibilität. Eine relative Schwankung der verschiedenen Arten von Streitsachen bei ein und demselben Gericht wirkt sich nicht auf dessen Struktur aus. Das Gericht kann nämlich die durch den etwaigen Rückgang von Streitsachen aus einem bestimmten Bereich¹⁰ frei werdende Arbeitskraft für die Erledigung anderer Rechtssachen einsetzen. Außerdem könnte ein Fachgericht bei Bedarf immer noch in einem späteren Stadium geschaffen werden, ob auf dem Gebiet des geistigen Eigentums oder um sektoriellen Entwicklungen der Streitsachen Rechnung zu tragen, z. B. auf den von der REACH-Verordnung erfassten Gebieten. Dagegen wäre es gewiss schwieriger, ein neues Gericht nach der Geschäftsaufnahme aufzulösen, als die Zahl der Richter zu verringern, indem vorgesehen wird, dass bestimmte Stellen mit Ablauf der Amtszeit wegfallen.

Zu diesen praktischen Erwägungen treten Überlegungen hinzu, die mit dem Bemühen um die Wahrung der *Kohärenz* des Unionsrechts zusammenhängen. Die Markenstreitsachen umfassen Rechtsstreitigkeiten über die Eintragung von Gemeinschaftsmarken, für die derzeit das Gericht und im Rechtsmittelverfahren der Gerichtshof zuständig ist, aber auch Rechtsstreitigkeiten über Markenverletzungen oder über nationale Marken, die im Rahmen von Vorabentscheidungsfragen über die Auslegung der Richtlinien 89/104 und 2008/95¹¹ vor den Gerichtshof gelangen. Diese Streitsachen erfordern eine einheitliche Auslegung bestimmter Begriffe, gleich ob solcher der Verordnung Nr. 207/2009 oder der Richtlinien, und zwar vorzugsweise durch ein einziges Gericht. Deshalb wurde die Ansicht geäußert, dass mit einer Übertragung der Klageverfahren betreffend die Gemeinschaftsmarken an ein Fachgericht eine Zuweisung der Vorabentscheidungsverfahren in Markensachen an das Gericht einhergehen sollte.

Abgesehen davon, dass es so für eine Gemeinschaftsmarkenanmeldung sechs aufeinanderfolgende Prüfungsebenen geben könnte¹² und dass, wie vorstehend ausgeführt, die durch den Rückgang der direkten Klagen bewirkte Entlastung des Gerichts durch einen Anstieg der Zahl der Rechtsmittel und das Hinzutreten von Vorabentscheidungsverfahren teilweise neutralisiert würde, wiegen die Vorteile für die Kohärenz der Rechtsprechung in Markensachen gering in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen einer solchen Übertragung auf andere Gebiete wie den Binnenmarkt einschließlich des freien Warenverkehrs oder die für das Vorabentscheidungsersuchen als solches geltenden Grundsätze, wobei es sich um eine heikle Materie im Bereich der Abgrenzung der Zuständigkeiten des Gerichtshofs und der nationalen Gerichte, d. h. der Zuständigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten, handelt.

¹⁰ So ist gegenwärtig ein Rückgang der Klagen in Sachen betreffend den öffentlichen Dienst festzustellen, wobei allerdings die Gründe dafür nicht klar sind und die Entwicklung deshalb nicht vorhersehbar ist. Selbst auf dem Gebiet des geistigen Eigentums kann in Anbetracht der sich weiterhin entwickelnden umfangreichen Rechtsprechung zur Gemeinschaftsmarke eine ähnliche Entwicklung nicht ausgeschlossen werden.

¹¹ Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 1). Diese Richtlinie wurde durch die am 28. November 2008 in Kraft getretene Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (kodifizierte Fassung) (ABl. L 299, S. 25) abgeschafft.

¹² Entscheidung des Prüfers des HABM, Entscheidung über den etwaigen Widerspruch, Entscheidung der Beschwerdekammer des HABM, Klage beim Fachgericht, Rechtsmittel beim Gericht, Überprüfung durch den Gerichtshof.

Zwar ist die Möglichkeit, dem Gericht die Zuständigkeit für Vorabentscheidungen „in besonderen Sachgebieten“ zu übertragen, in Artikel 256 Absatz 3 AEUV vorgesehen, und die Vorabentscheidungsurteile des Gerichts könnten wie seine Rechtsmittelurteile überprüft werden. Die Überprüfung ist jedoch ein Ausnahmeverfahren, von dem nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden soll, wenn das Interesse des Unionsrechts offenkundig über Mängel des Verfahrens im Hinblick auf die Parteibeteiligung hinausgeht. Die Überprüfung ist deshalb nur auf der Ebene der großen Grundsatzfragen das geeignete Mittel zur Gewährleistung der Kohärenz der Rechtsprechung.

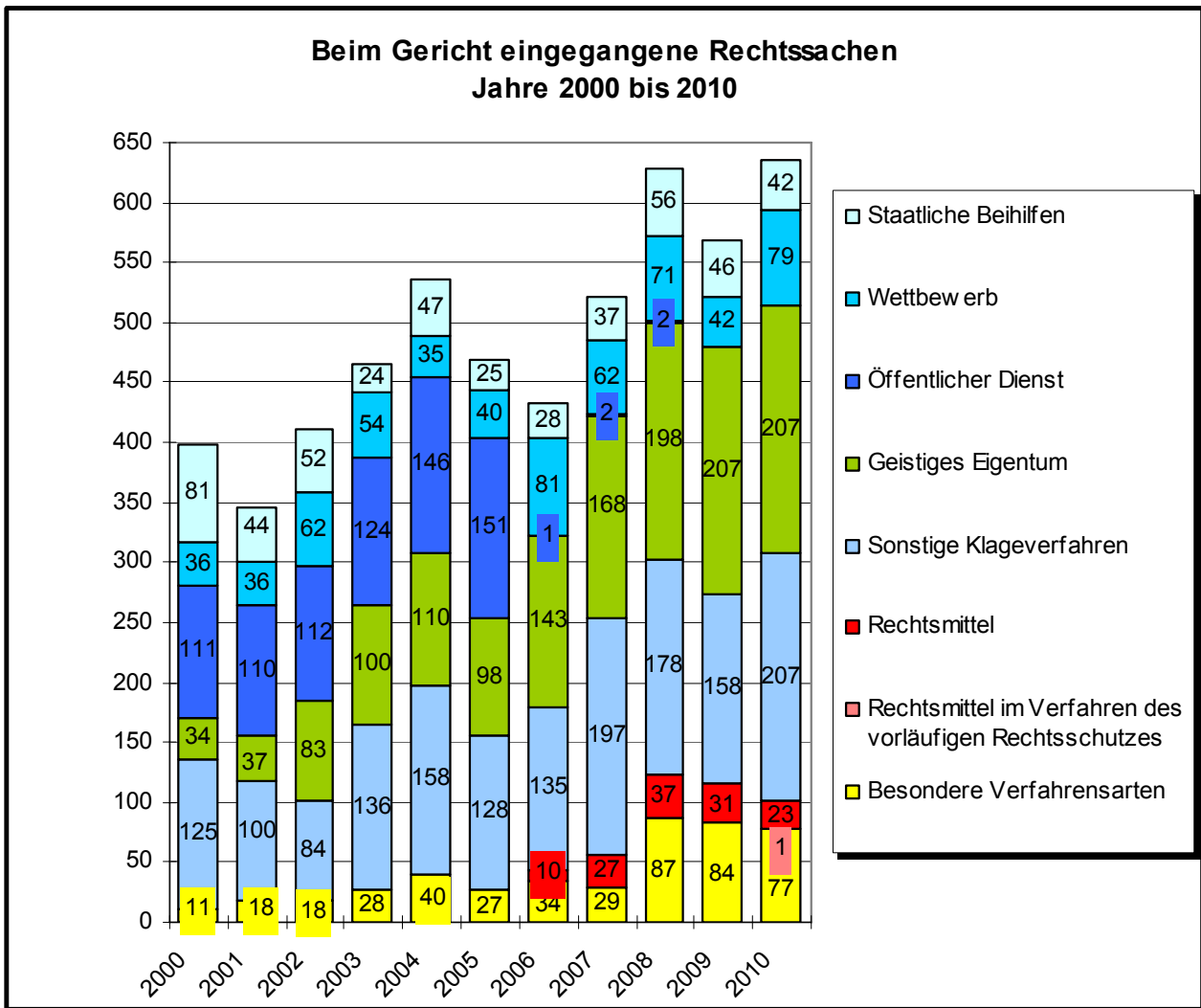
Ein Gebrauch der Möglichkeit, dem Gericht die Behandlung von Vorabentscheidungsfragen zu übertragen, die eher zur Entlastung des Gerichtshofs vorgesehen ist, falls er sich in Schwierigkeiten befinden sollte – was derzeit nicht der Fall ist –, würde somit die Gefahr bergen, mehr Schwierigkeiten als Vorteile zu schaffen. Abgesehen von den vorstehend angesprochenen Kohärenzfragen könnte die Verteilung der Vorabentscheidungsfragen auf den Gerichtshof und das Gericht auch für Verwirrung bei den Gerichten der Mitgliedstaaten sorgen und sie insbesondere wegen der mit einer Überprüfung einer Entscheidung des Gerichts durch den Gerichtshof verbundenen Verfahrensdauer davon abhalten, Vorabentscheidungsfragen vorzulegen.

Nach alledem hält der Gerichtshof deshalb eine Erhöhung der Richterzahl am Gericht um mindestens zwölf auf 39 Richter für erforderlich. Diese Erhöhung würde nämlich nicht nur erlauben, jährlich eine Zahl von Rechtssachen abzuschließen, die der Zahl neuer Rechtssachen entspricht (636 im Jahr 2010), sondern auch, den Abbau der Rückstände des Gerichts in Angriff zu nehmen (1 300 anhängige Rechtssachen am 31. Dezember 2010, ein großer Teil davon in einem Verfahrensstadium, das ihre Behandlung erlaubt). Die Personalerhöhung könnte die Gelegenheit für eine Neuorganisation sein, mit der ermöglicht wird, die Kategorie der „sonstigen Klagen“, insbesondere die Klagen in Wettbewerbssachen, bei denen besonders auf die Einhaltung einer angemessenen Frist geachtet werden muss, vorrangig zu behandeln.

Der Gerichtshof betont, dass die Erhöhung der Richterzahl als solche nicht alle Probleme lösen wird. Mit ihr müssen zwingend eine Reflexion darüber, wie die Gesamtheit der Mittel des Gerichts – gegebenenfalls im Wege einer Spezialisierung mancher Kammern und einer dynamischen Zuweisung der Rechtssachen – am besten genutzt werden kann, und die Fortsetzung der vom Gericht bereits unternommenen Anstrengungen zur Produktivitätssteigerung einhergehen.

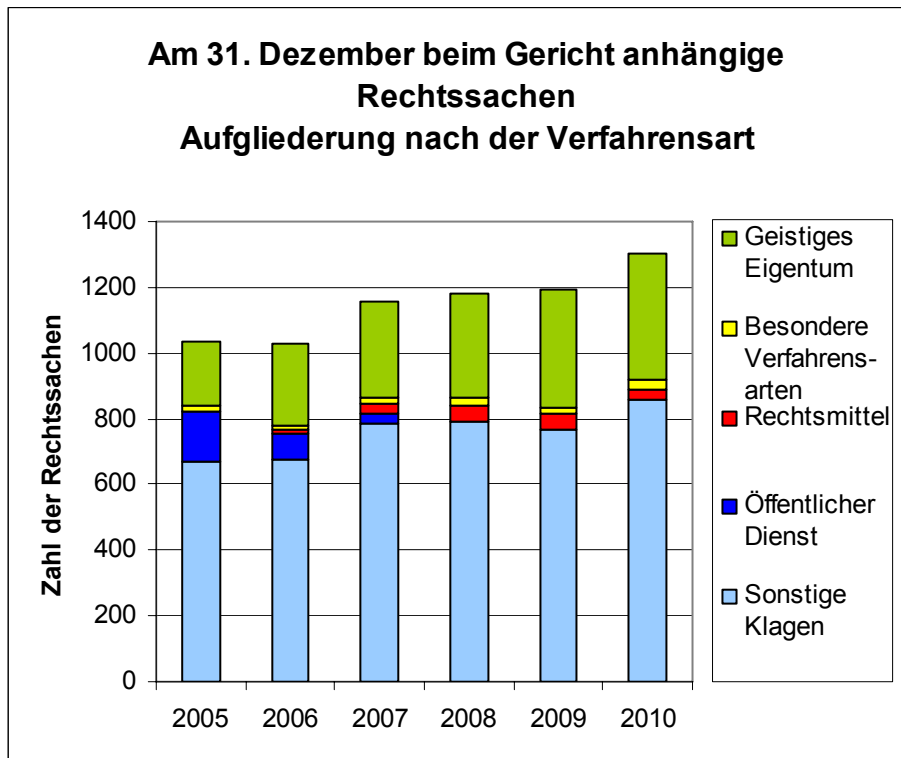
Der Gerichtshof erlaubt sich, die Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen zu unterstreichen.

Anhang 1



Die Analyse dieser Grafik zeigt insbesondere, dass die günstigen Wirkungen der Schaffung des Gerichts für den öffentlichen Dienst nur in den Jahren 2005 und 2006 spürbar waren.

Anhang 2



III. Die Vorschläge betreffend das Gericht für den öffentlichen Dienst

Das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union ist mit sieben Richtern besetzt.

Diese geringe Zahl macht verständlich, dass sein Geschäftsgang ernstlich beeinträchtigt werden kann, wenn eines seiner Mitglieder aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, ohne dass jedoch Dienstunfähigkeit im Sinne von Artikel 10 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/EURATOM des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union¹³ gegeben ist.

Um zu verhindern, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst in eine schwierige Lage gerät, die geeignet ist, es bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen Rechtsprechungsaufgabe zu behindern, wird vorgeschlagen, Artikel 62c der Satzung des Gerichtshofs dahin zu ändern, dass allgemein die Möglichkeit vorgesehen wird, den Fachgerichten Richter *ad interim* beizuordnen.

Nach dem so geänderten Artikel 62c der Satzung erfordert die eigentliche Beordnung von Richtern *ad interim* an das Gericht für den öffentlichen Dienst ihrerseits eine Änderung des Anhangs I der Satzung¹⁴.

Um die Homogenität der Satzung und dieses Anhangs zu wahren, ist es jedoch angezeigt, die Modalitäten für die Benennung der Richter *ad interim*, deren Rechte und Pflichten, die Bedingungen, unter denen sie ihr Amt ausüben, und die Umstände, unter denen das Amt endet, in einer gesonderten, auf Artikel 257 AEUV gestützten Verordnung festzulegen, die so Anhang I der Satzung ergänzen würde. Der Entwurf der betreffenden Verordnung liegt diesem Änderungsentwurf bei.

¹³ ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1.

¹⁴ ABl. L 333 vom 9.11.2004, S. 7.

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere seinen Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere seine Artikel 254 Absatz 1, 257 Absätze 1 und 2 und 281 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere seinen Artikel 106a Absatz 1,

auf Antrag des Gerichtshofs vom,

nach Stellungnahme der Kommission vom,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zur Stärkung der Beteiligung aller Richter an den Entscheidungen der Großen Kammer des Gerichtshofs ist es angebracht, die Zahl derjenigen zu erhöhen, die an diesem Spruchkörper beteiligt sein können, und die systematische Beteiligung der Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern abzuschaffen.

(2) Die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern in der Großen Kammer und im Plenum ist entsprechend anzupassen.

(3) Die starke Zunahme der Aufgaben des Präsidenten des Gerichtshofs erfordert die Einrichtung des Amtes eines Vizepräsidenten des Gerichtshofs, der den Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.

(4) Die Beibehaltung der Entfernungsfristen erscheint im Zeitalter der neuen Technologien nicht mehr geboten.

(5) Infolge der schrittweisen Ausweitung der Zuständigkeiten des Gerichts seit seiner Errichtung steigt die Zahl der Rechtssachen, mit denen es befasst ist, ständig.

(6) Die Zahl der beim Gericht eingehenden Rechtssachen übersteigt die Zahl der von ihm jährlich erledigten Rechtssachen, was eine bedeutende Erhöhung der Zahl der bei ihm anhängigen Rechtssachen und eine Verlängerung der Verfahrensdauer zur Folge hat.

(7) Diese Verlängerung erscheint für die Rechtssuchenden insbesondere im Hinblick auf die sowohl in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als auch in Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Erfordernisse kaum hinnehmbar.

(8) Die Lage, in der sich das Gericht befindet, hat strukturelle Gründe, die sowohl mit der Intensivierung und Diversifizierung der Legislativ- und Regelungstätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammenhängen als auch mit dem Umfang und der Komplexität der Vorgänge, mit denen das Gericht befasst ist, und zwar insbesondere in Wettbewerbs- und in Beihilfesachen.

(9) Folglich sind die zur Bewältigung dieser Lage gebotenen Maßnahmen zu erlassen, und die in den Verträgen vorgesehene Möglichkeit, die Zahl der Richter des Gerichts zu erhöhen, ist geeignet, binnen kurzer Zeit sowohl die Zahl der anhängigen Rechtssachen zu verringern als auch die überlange Dauer der Verfahren vor dem Gericht zu verkürzen.

(10) Damit die Fachgerichte zufriedenstellend weiterarbeiten können, wenn ein Richter fehlt, der, ohne dass er als voll dienstunfähig anzusehen ist, während eines längeren Zeitraums daran gehindert ist, an der Erledigung der Rechtssachen teilzunehmen, ist die Möglichkeit vorzusehen, diesen Gerichten Richter *ad interim* beizuordnen –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 9a wird angefügt:

„Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Gerichtshofs für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vizepräsident steht dem Präsidenten des Gerichtshofs zur Seite. Er vertritt ihn, wenn dieser verhindert oder sein Amt unbesetzt ist, oder auf dessen Aufforderung.“

2. Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Große Kammer ist mit fünfzehn Richtern besetzt. Den Vorsitz führt der Präsident des Gerichtshofs. Der Großen Kammer gehören außerdem der Vizepräsident und weitere Richter, die nach Maßgabe der Verfahrensordnung ernannt werden, an.“

3. Artikel 17 Absätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidungen der Großen Kammer sind nur dann gültig, wenn elf Richter anwesend sind.

Die vom Plenum getroffenen Entscheidungen des Gerichtshofs sind nur dann gültig, wenn siebzehn Richter anwesend sind.“

4. Artikel 20 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Das mündliche Verfahren umfasst die Anhörung der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte und der Schlussanträge des Generalanwalts durch den Gerichtshof sowie gegebenenfalls die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.“

5. Artikel 39 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch den Vizepräsidenten oder einen anderen Richter nach Maßgabe der Verfahrensordnung vertreten.“

6. Artikel 45 Absatz 1 wird aufgehoben.

7. In Artikel 48 wird die Zahl „siebenundzwanzig“ durch die Zahl „neununddreißig“ ersetzt.

8. Artikel 62c wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Das Parlament und der Rat können gemäß dem in Artikel 257 AEUV bezeichneten Verfahren den Fachgerichten Richter *ad interim* beordnen, um das Fehlen von Richtern auszugleichen, die, ohne dass sie als voll dienstunfähig anzusehen sind, dauerhaft daran gehindert sind, an der Erledigung der Rechtssachen teilzunehmen. In diesem Fall legen das Parlament und der Rat die Voraussetzungen, unter denen die Richter *ad interim* ernannt werden, deren Rechte und Pflichten, die Modalitäten ihrer Amtsausübung und die Umstände, unter denen das Amt endet, fest.“

Artikel 2

In Anhang I des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union wird Artikel 2, dessen derzeitiger Wortlaut zu Absatz 1 wird, durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

„(2) Den in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Richtern werden Richter *ad interim* beigeordnet, um Richter zu ersetzen, die, ohne dass sie als voll dienstunfähig anzusehen sind, dauerhaft daran gehindert sind, an der Erledigung der Rechtssachen teilzunehmen.“

Artikel 3

1. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 von Artikel 1 treten mit der ersten teilweisen Neubesetzung im Sinne des Artikels 9 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

2. Die Nummern 4, 6, 7 und 8 von Artikel 1 sowie Artikel 2 treten am ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* folgt, in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident